

Niederlande	3. Juli 1998
Österreich	1. September 1998
Portugal	5. März 1999
Spanien	20. November 1998

Dieses Protokoll ist am 1. Juli 1998 in Kraft getreten.

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 13 januari 2006.

ALBERT

Van Koningswege :  
De Minister van Binnenlandse Zaken,  
P. DEWAEEL

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 13 janvier 2006.

ALBERT

Par le Roi :  
Le Ministre de l'Intérieur,  
P. DEWAEEL

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2006 — 1011

[C — 2006/00063]

**19 JANUARI 2006. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 20 juli 2005 tot bepaling van de betalingswijze van de in het koninklijk besluit van 23 maart 1998 betreffende het rijbewijs bepaalde retributies**

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 20 juli 2005 tot bepaling van de betalingswijze van de in het koninklijk besluit van 23 maart 1998 betreffende het rijbewijs bepaalde retributies, opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 20 juli 2005 tot bepaling van de betalingswijze van de in het koninklijk besluit van 23 maart 1998 betreffende het rijbewijs bepaalde retributies.

**Art. 2.** Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 19 januari 2006.

ALBERT

Van Koningswege :  
De Minister van Binnenlandse Zaken,  
P. DEWAEEL

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2006 — 1011

[C — 2006/00063]

**19 JANVIER 2006. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté ministériel du 20 juillet 2005 déterminant les modalités de paiement des redevances prévues par l'arrêté royal du 23 mars 1998 relatif au permis de conduire**

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1<sup>er</sup>, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté ministériel du 20 juillet 2005 déterminant les modalités de paiement des redevances prévues par l'arrêté royal du 23 mars 1998 relatif au permis de conduire, établi par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté ministériel du 20 juillet 2005 déterminant les modalités de paiement des redevances prévues par l'arrêté royal du 23 mars 1998 relatif au permis de conduire.

**Art. 2.** Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 19 janvier 2006.

ALBERT

Par le Roi :  
Le Ministre de l'Intérieur,  
P. DEWAEEL

Bijlage — Annexe

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

**20. JULI 2005 — Ministerieller Erlass zur Festlegung der Modalitäten für die Zahlung der im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein vorgesehenen Gebühren**

Der Minister der Mobilität,

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, insbesondere des Artikels 1, abgeändert durch die Gesetze vom 21. Juni 1985 und 5. August 2003, des Artikels 26, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Juli 1976, des Artikels 27, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Juli 1976 und abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1990, und des Artikels 47, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Juli 1976;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein, insbesondere des Artikels 61, Absatz 2, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2005, des Artikels 62, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 20. Juli 2000 und 20. Juli 2005, und des Artikels 71 Absatz 2, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 14. Dezember 2001 und 20. Juli 2005;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 27. März 1998 zur Festlegung der Muster der Dokumente, die im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein erwähnt sind, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 30. März 2005;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 14. Februar 2005;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 15. Juni 2005;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die Tatsache, dass der Ministerrat vom 13. Mai 2005 beschlossen hat, dass die Abschaffung der Steuermarken für Führerscheine am 1. Januar 2006 in Kraft tritt.

Für die Städte und Gemeinden - die mit der Ausstellung und Verwaltung der Führerscheine beauftragt sind - ist es von größter Bedeutung, dass sie so schnell wie möglich die Maßnahmen treffen können, die für die Anwendung der neuen Zahlungsmodalitäten in ihren Diensten erforderlich sind.

Diese Vorbereitungen können erst getroffen werden, nachdem die Städte und Gemeinden von den Vorschriften zur Festlegung der neuen Zahlungs- und Verfahrensmodalitäten Kenntnis genommen haben;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 38.665/4 des Staatsrates vom 5. Juli 2005, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat,

Erläßt:

**Artikel 1** - Der Antragsteller zahlt die in Artikel 61 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein vorgesehenen Gebühren in bar, per Überweisung oder per elektronische Zahlung an die in Artikel 7 desselben Erlasses erwähnte Behörde. Dieselbe Behörde entscheidet frei über die Modalitäten für die Zahlung der Gebühren.

Die Gebühren für an den Beschwerdeausschuss gerichtete Anträge sind jedoch per Überweisung auf das Konto 679-2006010-50 des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen gemäß den Anweisungen der Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen zu zahlen.

**Art. 2** - Die in Artikel 7 Absatz 2 Nr. 1 und 2 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein erwähnte Behörde zahlt im Laufe des Monats Januar und des Monats Juli nach Abzug der Beträge, die ihr gemäß Artikel 62 § 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein zugeteilt werden, per Überweisung auf das Konto 679-2003008-55 des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen gemäß den Anweisungen der Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen die in Artikel 1 Absatz 1 erwähnten Gebühren der vorangegangenen sechs Monate.

Die in Artikel 7 Absatz 2 Nr. 3 desselben Erlasses erwähnte Behörde zahlt im Laufe des Monats Januar und des Monats Juli per Überweisung auf das Konto 679-2003008-55 des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen gemäß den Anweisungen der Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen die in Artikel 1 Absatz 1 erwähnten Gebühren der vorangegangenen sechs Monate.

Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Überweisung erfolgt ein erstes Mal vor dem 31. Juli 2006 für die vom 1. Januar 2006 bis zum 30. Juni 2006 erhobenen Gebühren und ein zweites Mal vor dem 31. Januar 2007 für die vom 1. Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2006 erhobenen Gebühren.

**Art. 3** - Nach der gleichen Periodizität wie derjenigen, die für die in Artikel 2 erwähnten Zahlungen vorgesehen ist, teilt die in Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein erwähnte Behörde dem Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen die in Artikel 62 § 2 desselben Erlasses erwähnten Auskünfte mit.

**Art. 4** - Der Bewerber zahlt die in Artikel 71 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein vorgesehene Einschreibgebühr per Überweisung auf das Konto 679-2006010-50 des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen gemäß den Anweisungen der Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen.

**Art. 5** - In Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 1 können die in Artikel 61 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein vorgesehenen Gebühren innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Datum des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Erlasses noch mit Klebmarken, wie sie für die Erhebung der Stempelsteuern vorgesehen sind, gezahlt werden.

**Art. 6** - Die in Artikel 1 des Ministeriellen Erlasses vom 27. März 1998 zur Festlegung der Muster der Dokumente, die im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein erwähnt sind, erwähnten Anlagen 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 11 werden durch die Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 zu vorliegendem Erlass ersetzt.

**Art. 7** - Übergangsweise wird der Betrag, der den Gemeinden gemäß Artikel 62 § 1 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein für die Dokumente, für die die Gebühren gemäß Artikel 5 mit Steuermarken gezahlt worden sind, zugeteilt wird, vom Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen zurückerstattet.

Im Hinblick auf die Anwendung von Absatz 1 teilt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen im Laufe des Monats März 2006 die Anzahl der provisorischen Führerscheine, Schulungslizenzen, Führerscheine und Duplikate dieser Dokumente sowie die Anzahl der internationalen Führerscheine, die er ausgestellt hat, unter Angabe der Nummer besagter Dokumente mit.

Dieser Aufstellung fügt er die mit den Steuermarken versehenen Stammteile der Antragsformulare und gegebenenfalls die unbrauchbar gewordenen Führerscheine, internationalen Führerscheine, provisorischen Führerscheine und Schulungslizenzen bei.

**Art. 8** - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Brüssel, den 20. Juli 2005

R. LANDUYT



- I. Der/Die Unterzeichnete erklärt:
- als Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E von dem Faltblatt mit den medizinischen Mindestnormen bezüglich der körperlichen und psychischen Tauglichkeit zum Führen eines Motorfahrzeugs Kenntnis genommen und diese Normen verstanden zu haben,
  - von Artikel 24 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei Kenntnis genommen zu haben, durch den auferlegt wird, den Führerschein an die Behörde, die ihn ausgestellt hat, zurückzugeben, wenn die körperliche oder psychische Tauglichkeit nicht mehr den medizinischen Mindestnormen entspricht.
- Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

II. ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE ALLGEMEINE KÖRPERLICHE UND PSYCHISCHE TAUGLICHKEIT  
(lediglich für Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E)

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

- nicht an plötzlichem Bewusstseinsverlust von kurzer oder längerer Dauer, Schwindelanfällen, ungewöhnlicher Schläfrigkeit tagsüber, Bewusstseinsengung, Epilepsie, Lähmung, Stimmungsschwankungen, Gleichgewichts- und Koordinierungsstörungen, einer fortschreitenden Erkrankung, schweren Verhaltensstörungen, Störungen des Urteils-, Wahrnehmungs- und Anpassungsvermögens oder der psychomotorischen Reaktionen, Hirnerkrankungen oder Schädelverletzungen zu leiden bzw. gelitten zu haben und sich auch keiner Hirn- oder Schädeloperation unterzogen zu haben,
- nicht wegen einer psychischen Erkrankung in Behandlung zu sein beziehungsweise gewesen zu sein,
- Finger, Hände, Arme, Füße und Beine sowie die entsprechenden Gelenke normal gebrauchen zu können,
- nicht wegen einer Herz- oder Gefäßerkrankung, wegen Herzrhythmus-, Reizleitungs- oder Blutdruckstörungen in Behandlung zu sein beziehungsweise gewesen zu sein und auch nicht am Herzen operiert worden zu sein,
- nicht an Diabetes zu leiden,
- nicht alkohol- oder/und drogenabhängig zu sein,
- kein Insulin, keine Arzneimittel, Antidepressiva, Antiepileptika, Antihistaminika, Aufputzmittel oder sonstige Substanzen, die die Fahrtüchtigkeit beeinflussen können, einzunehmen und auch nicht von ihnen abhängig zu sein,
- nicht an einer schweren Leber- oder Nierenerkrankung zu leiden,
- keine anderen Anomalien, Krankheiten oder Implantate zu haben, durch die - ohne besondere Anpassungen des Fahrzeugs - das Führen eines Motorfahrzeugs beeinträchtigt oder erschwert wird.

Für die Richtigkeit der Erklärung:

Datum:

Unterschrift:

Der Bewerber, der meint, diese Erklärung nicht unterschreiben zu können, muss sich von einem Arzt seiner Wahl untersuchen lassen, der gemäß den Bestimmungen von Anlage 6 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein die notwendigen Gutachten einholt und das in Anlage 6 Ziffer VII vorgesehene Attest ausstellt.

III. ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE SEHFUNKTIONEN  
(lediglich für Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E)

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

- mit oder ohne Sehhilfe (Brille oder Kontaktlinsen) für das Führen von Kraftfahrzeugen - auch nachts - über eine ausreichende Sehschärfe zu verfügen,
- nicht wegen einer Augenkrankheit bei einem Augenarzt in Behandlung zu sein,
- weder an einem Defekt noch an einer Verengung des Gesichtsfeldes zu leiden.

Für die Richtigkeit der Erklärung:

Datum:

Unterschrift:

Der Bewerber, der meint, diese Erklärung nicht unterschreiben zu können, ODER DER DEN LESETEST NICHT BESTANDEN HAT, muss sich von einem Augenarzt seiner Wahl untersuchen lassen, der das in Anlage 6 Ziffer VIII des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein vorgesehene Attest ausstellt.

IV. ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN EINER ENTZIEHUNG DER FAHRERLAUBNIS

Ich erkläre, dass mir die Erlaubnis zum Führen eines Fahrzeugs der beantragten Klasse nicht entzogen wurde und dass ich gegebenenfalls die Prüfungen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis bestanden habe.

Datum:

Unterschrift:

V. HINWEIS

Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von 200 bis zu 2.000 EUR (zuzüglich der üblichen Zuschlagzettel) oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer eine falsche Erklärung abgegeben hat, um einen Führerschein, einen provisorischen Führerschein oder eine Schulungslizenz zu erhalten. Außerdem kann der Richter entweder eine endgültige oder eine zeitweilige Entziehung der Fahrerlaubnis für eine Dauer von mindestens acht Tagen und höchstens fünf Jahren aussprechen; die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis kann von Prüfungen/Untersuchungen abhängig gemacht werden.

VI. GILT NUR FÜR DEN FÜHRERSCHEIN

Der vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Erhalt eines Führerscheins ist der Gemeindeverwaltung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen, des Identitätsdokuments sowie zweier Lichtbilder (35 mm x 45 mm) neueren Datums vorzulegen, auf denen der Antragsteller in Vorderansicht und mit Brille, falls er gewöhnlich eine trägt, abgebildet ist. Im Falle ausreichend gerechtfertigter medizinischer oder religiöser Gründe ist ein Lichtbild, auf dem der Antragsteller eine Kopfbedeckung trägt, zulässig, sofern das Gesicht - d.h. Stirn, Wangen, Augen, Nase und Kinn - vollständig unbedeckt ist.

VII. SCHUTZ DES PRIVATLEBENS

Gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein werden die anhand des vorliegenden Formulars gesammelten Daten für die Verwaltung der Führerscheine und der als solche geltenden Dokumente vom und unter der Verantwortung des belgischen Staates, vertreten durch den für die Verkehrssicherheit zuständigen Minister, verarbeitet.  
Falls Sie die Sie betreffenden Daten einsehen wollen und gegebenenfalls eine Berichtigung beantragen möchten, wenden Sie sich bitte an die Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit - Dienst Führerschein - City Atrium, rue du Progrès/Vooruitgangstraat 56 in 1210 Brüssel.

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 20. Juli 2005 zur Festlegung der Modalitäten für die Zahlung der im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein vorgesehenen Gebühren beigefügt zu werden

Der Minister der Mobilität

R. LANDUYT



- I. Der/Die Unterzeichnete erklärt:
- als Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E von dem Faltblatt mit den medizinischen Mindestnormen bezüglich der körperlichen und psychischen Tauglichkeit zum Führen eines Motorfahrzeugs Kenntnis genommen zu haben, und diese Normen verstanden zu haben,
  - von Artikel 24 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei Kenntnis genommen zu haben, durch den auferlegt wird, den Führerschein an die Behörde, die ihn ausgestellt hat, zurückzugeben, wenn die körperliche oder psychische Tauglichkeit nicht mehr den medizinischen Mindestnormen entspricht.
- Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

II. ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE ALLGEMEINE KÖRPERLICHE UND PSYCHISCHE TAUGLICHKEIT  
(lediglich für Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E)

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

- nicht an plötzlichem Bewusstseinsverlust von kurzer oder längerer Dauer, Schwindelanfällen, ungewöhnlicher Schläfrigkeit tagsüber, Bewusstseinsengung, Epilepsie, Lähmung, Stimmungsschwankungen, Gleichgewichts- und Koordinierungsstörungen, einer fortschreitenden Erkrankung, schweren Verhaltensstörungen, Störungen des Urteils-, Wahrnehmungs- und Anpassungsvermögens oder der psychomotorischen Reaktionen, Hirnerkrankungen oder Schädelverletzungen zu leiden bzw. gelitten zu haben und sich auch keiner Hirn- oder Schädeloperation unterzogen zu haben,
- nicht wegen einer psychischen Erkrankung in Behandlung zu sein beziehungsweise gewesen zu sein,
- Finger, Hände, Arme, Füße und Beine sowie die entsprechenden Gelenke normal gebrauchen zu können,
- nicht wegen einer Herz- oder Gefäßerkrankung, wegen Herzrhythmus-, Reizleitungs- oder Blutdruckstörungen in Behandlung zu sein beziehungsweise gewesen zu sein und auch nicht am Herzen operiert worden zu sein,
- nicht an Diabetes zu leiden,
- nicht alkohol- oder/und drogenabhängig zu sein,
- kein Insulin, keine Arzneimittel, Antidepressiva, Antiepileptika, Antihistaminika, Aufputzmittel oder sonstige Substanzen, die die Fahrtüchtigkeit beeinflussen können, einzunehmen und auch nicht von ihnen abhängig zu sein,
- nicht an einer schweren Leber- oder Nierenerkrankung zu leiden,
- keine anderen Anomalien, Krankheiten oder Implantate zu haben, durch die - ohne besondere Anpassungen des Fahrzeugs - das Führen eines Motorfahrzeugs beeinträchtigt oder erschwert wird.

Für die Richtigkeit der Erklärung:

Datum:

Unterschrift:

Der Bewerber, der meint, diese Erklärung nicht unterschreiben zu können, muss sich von einem Arzt seiner Wahl untersuchen lassen, der gemäß den Bestimmungen von Anlage 6 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein die notwendigen Gutachten einholt und das in Anlage 6 Ziffer VII vorgesehene Attest ausstellt.

III. ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE SEHFUNKTIONEN  
(lediglich für Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E)

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

- mit oder ohne Sehhilfe (Brille oder Kontaktlinsen) für das Führen von Kraftfahrzeugen - auch nachts - über eine ausreichende Sehschärfe zu verfügen,
- nicht wegen einer Augenkrankheit bei einem Augenarzt in Behandlung zu sein,
- weder an einem Defekt noch an einer Verengung des Gesichtsfeldes zu leiden.

Für die Richtigkeit der Erklärung:

Datum:

Unterschrift:

Der Bewerber, der meint, diese Erklärung nicht unterschreiben zu können, ODER DER DEN LESETEST NICHT BESTANDEN HAT, muss sich von einem Augenarzt seiner Wahl untersuchen lassen, der das in Anlage 6 Ziffer VIII des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein vorgesehene Attest ausstellt.

IV. ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN EINER ENTZIEHUNG DER FAHRERLAUBNIS

Ich erkläre, dass mir die Erlaubnis zum Führen eines Fahrzeugs der beantragten Klasse nicht entzogen wurde und dass ich gegebenenfalls die Prüfungen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis bestanden habe.

Datum:

Unterschrift:

V. HINWEIS

Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von 200 bis zu 2.000 EUR (zuzüglich der üblichen Zuschlagzehntel) oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer eine falsche Erklärung abgegeben hat, um einen Führerschein, einen provisorischen Führerschein oder eine Schulungslizenz zu erhalten. Außerdem kann der Richter entweder eine endgültige oder eine zeitweilige Entziehung der Fahrerlaubnis für eine Dauer von mindestens acht Tagen und höchstens fünf Jahren aussprechen; die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis kann von Prüfungen/Untersuchungen abhängig gemacht werden.

VI. GILT NUR FÜR DEN FÜHRERSCHEIN

Der vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Erhalt eines Führerscheins ist der Gemeindeverwaltung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen, des Identitätsdokuments sowie zweier Lichtbilder (35 mm x 45 mm) neueren Datums vorzulegen, auf denen der Antragsteller in Vorderansicht und mit Brille, falls er gewöhnlich eine trägt, abgebildet ist. Im Falle ausreichend gerechtfertigter medizinischer oder religiöser Gründe ist ein Lichtbild, auf dem der Antragsteller eine Kopfbedeckung trägt, zulässig, sofern das Gesicht - d.h. Stirn, Wangen, Augen, Nase und Kinn - vollständig unbedeckt ist.

VII. SCHUTZ DES PRIVATLEBENS

Gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein werden die anhand des vorliegenden Formulars gesammelten Daten für die Verwaltung der Führerscheine und der als solche geltenden Dokumente vom und unter der Verantwortung des belgischen Staates, vertreten durch den für die Verkehrssicherheit zuständigen Minister, verarbeitet.  
Falls Sie die Sie betreffenden Daten einsehen wollen und gegebenenfalls eine Berichtigung beantragen möchten, wenden Sie sich bitte an die Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit - Dienst Führerschein - City Atrium, rue du Progrès/Vooruitgangstraat 56 in 1210 Brüssel.

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 20. Juli 2005 zur Festlegung der Modalitäten für die Zahlung der im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein vorgesehenen Gebühren beigefügt zu werden

Der Minister der Mobilität

R. LANDUYT



- I. Der/Die Unterzeichnete erklärt:
- als Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E von dem Faltblatt mit den medizinischen Mindestnormen bezüglich der körperlichen und psychischen Tauglichkeit zum Führen eines Motorfahrzeugs Kenntnis genommen und diese Normen verstanden zu haben,
  - von Artikel 24 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei Kenntnis genommen zu haben, durch den auferlegt wird, den Führerschein an die Behörde, die ihn ausgestellt hat, zurückzugeben, wenn die körperliche oder psychische Tauglichkeit nicht mehr den medizinischen Mindestnormen entspricht.
- Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

II. ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE ALLGEMEINE KÖRPERLICHE UND PSYCHISCHE TAUGLICHKEIT  
(lediglich für Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E)

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

- nicht an plötzlichem Bewusstseinsverlust von kurzer oder längerer Dauer, Schwindelanfällen, ungewöhnlicher Schläfrigkeit tagsüber, Bewusstseinsengung, Epilepsie, Lähmung, Stimmungsschwankungen, Gleichgewichts- und Koordinierungsstörungen, einer fortschreitenden Erkrankung, schweren Verhaltensstörungen, Störungen des Urteils-, Wahrnehmungs- und Anpassungsvermögens oder der psychomotorischen Reaktionen, Hirnerkrankungen oder Schädelverletzungen zu leiden bzw. gelitten zu haben und sich auch keiner Hirn- oder Schädeloperation unterzogen zu haben,
- nicht wegen einer psychischen Erkrankung in Behandlung zu sein beziehungsweise gewesen zu sein,
- Finger, Hände, Arme, Füße und Beine sowie die entsprechenden Gelenke normal gebrauchen zu können,
- nicht wegen einer Herz- oder Gefäßerkrankung, wegen Herzrhythmus-, Reizleitungs- oder Blutdruckstörungen in Behandlung zu sein beziehungsweise gewesen zu sein und auch nicht am Herzen operiert worden zu sein,
- nicht an Diabetes zu leiden,
- nicht alkohol- oder/und drogenabhängig zu sein,
- kein Insulin, keine Arzneimittel, Antidepressiva, Antiepileptika, Antihistaminika, Aufputzmittel oder sonstige Substanzen, die die Fahrtüchtigkeit beeinflussen können, einzunehmen und auch nicht von ihnen abhängig zu sein,
- nicht an einer schweren Leber- oder Nierenerkrankung zu leiden,
- keine anderen Anomalien, Krankheiten oder Implantate zu haben, durch die - ohne besondere Anpassungen des Fahrzeugs - das Führen eines Motorfahrzeugs beeinträchtigt oder erschwert wird.

Für die Richtigkeit der Erklärung:

Datum:

Unterschrift:

Der Bewerber, der meint, diese Erklärung nicht unterschreiben zu können, muss sich von einem Arzt seiner Wahl untersuchen lassen, der gemäß den Bestimmungen von Anlage 6 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein die notwendigen Gutachten einholt und das in Anlage 6 Ziffer VII vorgesehene Attest ausstellt.

III. ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE SEHFUNKTIONEN  
(lediglich für Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E)

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

- mit oder ohne Sehhilfe (Brille oder Kontaktlinsen) für das Führen von Kraftfahrzeugen - auch nachts - über eine ausreichende Sehschärfe zu verfügen,
- nicht wegen einer Augenkrankheit bei einem Augenarzt in Behandlung zu sein,
- weder an einem Defekt noch an einer Verengung des Gesichtsfeldes zu leiden.

Für die Richtigkeit der Erklärung:

Datum:

Unterschrift:

Der Bewerber, der meint, diese Erklärung nicht unterschreiben zu können, ODER DER DEN LESETEST NICHT BESTANDEN HAT, muss sich von einem Augenarzt seiner Wahl untersuchen lassen, der das in Anlage 6 Ziffer VIII des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein vorgesehene Attest ausstellt.

IV. ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN EINER ENTZIEHUNG DER FAHRERLAUBNIS

Ich erkläre, dass mir die Erlaubnis zum Führen eines Fahrzeugs der beantragten Klasse nicht entzogen wurde und dass ich gegebenenfalls die Prüfungen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis bestanden habe.

Datum:

Unterschrift:

V. HINWEIS

Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von 200 bis zu 2.000 EUR (zuzüglich der üblichen Zuschlagzettel) oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer eine falsche Erklärung abgegeben hat, um einen Führerschein, einen provisorischen Führerschein oder eine Schulungslizenz zu erhalten. Außerdem kann der Richter entweder eine endgültige oder eine zeitweilige Entziehung der Fahrerlaubnis für eine Dauer von mindestens acht Tagen und höchstens fünf Jahren aussprechen; die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis kann von Prüfungen/Untersuchungen abhängig gemacht werden.

VI. GILT NUR FÜR DEN FÜHRERSCHEIN

Der vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Erhalt eines Führerscheins ist der Gemeindeverwaltung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen, des Identitätsdokuments sowie zweier Lichtbilder (35 mm x 45 mm) neueren Datums vorzulegen, auf denen der Antragsteller in Vorderansicht und mit Brille, falls er gewöhnlich eine trägt, abgebildet ist. Im Falle ausreichend gerechtfertigter medizinischer oder religiöser Gründe ist ein Lichtbild, auf dem der Antragsteller eine Kopfbedeckung trägt, zulässig, sofern das Gesicht - d.h. Stirn, Wangen, Augen, Nase und Kinn - vollständig unbedeckt ist.

VII. SCHUTZ DES PRIVATLEBENS

Gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein werden die anhand des vorliegenden Formulars gesammelten Daten für die Verwaltung der Führerscheine und der als solche geltenden Dokumente vom und unter der Verantwortung des belgischen Staates, vertreten durch den für die Verkehrssicherheit zuständigen Minister, verarbeitet.  
Falls Sie die Sie betreffenden Daten einsehen wollen und gegebenenfalls eine Berichtigung beantragen möchten, wenden Sie sich bitte an die Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit - Dienst Führerschein - City Atrium, rue du Progrès/Vooruitgangstraat 56 in 1210 Brüssel.

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 20. Juli 2005 zur Festlegung der Modalitäten für die Zahlung der im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein vorgesehenen Gebühren beigefügt zu werden

Der Minister der Mobilität

R. LANDUYT



- I. Der/Die Unterzeichnete erklärt:
- als Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E von dem Faltblatt mit den medizinischen Mindestnormen bezüglich der körperlichen und psychischen Tauglichkeit zum Führen eines Motorfahrzeugs Kenntnis genommen und diese Normen verstanden zu haben,
  - von Artikel 24 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei Kenntnis genommen zu haben, durch den auferlegt wird, den Führerschein an die Behörde, die ihn ausgestellt hat, zurückzugeben, wenn die körperliche oder psychische Tauglichkeit nicht mehr den medizinischen Mindestnormen entspricht.
- Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**II. ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE ALLGEMEINE KÖRPERLICHE UND PSYCHISCHE TAUGLICHKEIT**  
(lediglich für Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E)

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

- nicht an plötzlichem Bewusstseinsverlust von kurzer oder längerer Dauer, Schwindelanfällen, ungewöhnlicher Schläfrigkeit tagsüber, Bewusstseinsengung, Epilepsie, Lähmung, Stimmungsschwankungen, Gleichgewichts- und Koordinierungsstörungen, einer fortschreitenden Erkrankung, schweren Verhaltensstörungen, Störungen des Urteils-, Wahrnehmungs- und Anpassungsvermögens oder der psychomotorischen Reaktionen, Hirnerkrankungen oder Schädelverletzungen zu leiden bzw. gelitten zu haben und sich auch keiner Hirn- oder Schädeloperation unterzogen zu haben,
- nicht wegen einer psychischen Erkrankung in Behandlung zu sein beziehungsweise gewesen zu sein,
- Finger, Hände, Arme, Füße und Beine sowie die entsprechenden Gelenke normal gebrauchen zu können,
- nicht wegen einer Herz- oder Gefäßerkrankung, wegen Herzrhythmus-, Reizleitungs- oder Blutdruckstörungen in Behandlung zu sein beziehungsweise gewesen zu sein und auch nicht am Herzen operiert worden zu sein,
- nicht an Diabetes zu leiden,
- nicht alkohol- oder/und drogenabhängig zu sein,
- kein Insulin, keine Arzneimittel, Antidepressiva, Antiepileptika, Antihistaminika, Aufputzmittel oder sonstige Substanzen, die die Fahrtüchtigkeit beeinflussen können, einzunehmen und auch nicht von ihnen abhängig zu sein,
- nicht an einer schweren Leber- oder Nierenerkrankung zu leiden,
- keine anderen Anomalien, Krankheiten oder Implantate zu haben, durch die - ohne besondere Anpassungen des Fahrzeugs - das Führen eines Motorfahrzeugs beeinträchtigt oder erschwert wird.

Für die Richtigkeit der Erklärung:

Datum:

Unterschrift:

Der Bewerber, der meint, diese Erklärung nicht unterschreiben zu können, muss sich von einem Arzt seiner Wahl untersuchen lassen, der gemäß den Bestimmungen von Anlage 6 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein die notwendigen Gutachten einholt und das in Anlage 6 Ziffer VII vorgesehene Attest ausstellt.

**III. ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE SEHFUNKTIONEN**  
(lediglich für Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E)

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

- mit oder ohne Sehhilfe (Brille oder Kontaktlinsen) für das Führen von Kraftfahrzeugen - auch nachts - über eine ausreichende Sehschärfe zu verfügen,
- nicht wegen einer Augenkrankheit bei einem Augenarzt in Behandlung zu sein,
- weder an einem Defekt noch an einer Verengung des Gesichtsfeldes zu leiden.

Für die Richtigkeit der Erklärung:

Datum:

Unterschrift:

Der Bewerber, der meint, diese Erklärung nicht unterschreiben zu können, ODER DER DEN LESETEST NICHT BESTANDEN HAT, muss sich von einem Augenarzt seiner Wahl untersuchen lassen, der das in Anlage 6 Ziffer VIII des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein vorgesehene Attest ausstellt.

**IV. ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN EINER ENTZIEHUNG DER FAHRERLAUBNIS**

Ich erkläre, dass mir die Erlaubnis zum Führen eines Fahrzeugs der beantragten Klasse nicht entzogen wurde und dass ich gegebenenfalls die Prüfungen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis bestanden habe.

Datum:

Unterschrift:

**V. HINWEIS**

Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von 200 bis zu 2.000 EUR (zuzüglich der üblichen Zuschlagzettel) oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer eine falsche Erklärung abgegeben hat, um einen Führerschein, einen provisorischen Führerschein oder eine Schulungslizenz zu erhalten. Außerdem kann der Richter entweder eine endgültige oder eine zeitweilige Entziehung der Fahrerlaubnis für eine Dauer von mindestens acht Tagen und höchstens fünf Jahren aussprechen; die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis kann von Prüfungen/Untersuchungen abhängig gemacht werden.

**VI. GILT NUR FÜR DEN FÜHRERSCHEIN**

Der vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Erhalt eines Führerscheins ist der Gemeindeverwaltung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen, des Identitätsdokuments sowie zweier Lichtbilder (35 mm x 45 mm) neueren Datums vorzulegen, auf denen der Antragsteller in Vorderansicht und mit Brille, falls er gewöhnlich eine trägt, abgebildet ist. Im Falle ausreichend gerechtfertigter medizinischer oder religiöser Gründe ist ein Lichtbild, auf dem der Antragsteller eine Kopfbedeckung trägt, zulässig, sofern das Gesicht - d.h. Stirn, Wangen, Augen, Nase und Kinn - vollständig unbedeckt ist.

**VII. SCHUTZ DES PRIVATLEBENS**

Gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein werden die anhand des vorliegenden Formulars gesammelten Daten für die Verwaltung der Führerscheine und der als solche geltenden Dokumente vom und unter der Verantwortung des belgischen Staates, vertreten durch den für die Verkehrssicherheit zuständigen Minister, verarbeitet.  
Falls Sie die Sie betreffenden Daten einsehen wollen und gegebenenfalls eine Berichtigung beantragen möchten, wenden Sie sich bitte an die Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit - Dienst Führerschein - City Atrium, rue du Progrès/Vooruitgangstraat 56 in 1210 Brüssel.

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 20. Juli 2005 zur Festlegung der Modalitäten für die Zahlung der im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein vorgesehenen Gebühren beigefügt zu werden

Der Minister der Mobilität

R. LANDUYT

Anlage 5 zum Ministeriellen Erlass vom 20. Juli 2005 zur Festlegung der Modalitäten für die Zahlung der im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein vorgesehenen Gebühren  
 "Anlage 7 zum Ministeriellen Erlass vom 27. März 1998 zur Festlegung der Muster der Dokumente, die im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein erwähnt sind"

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

ANTRAG AUF ERHALT EINES FÜHRERSCHEINS

UNTERZEICHNETE(R)

BITTE WENDEN UND RÜCKSEITE AUSFÜLLEN

VON DER BEHÖRDE  
AUSZUFÜLLEN

Name und Vorname		<p style="text-align: center;">FÜHRERSCHEIN</p> <p>Klasse/Unterklasse:</p> <p>Nr.: ..... ausgestellt am .....</p> <p>Der Beauftragte</p>
Geburtsdatum und -ort		
Nr. des Identitätsdokuments		
Adresse (Straße, Nr., Briefkasten)		
Postleitzahl + Gemeinde		
Nr. des Nationalregisters (fakultativ)		

beantragt (1):  einen Führerschein für die Klasse oder Unterklasse:

<input type="checkbox"/> A3	<input type="checkbox"/> A $\leq 25$ kW und $\leq 0,16$ kW/kg	<input type="checkbox"/> A	<input type="checkbox"/> B	<input type="checkbox"/> B+E			
<input type="checkbox"/> C1	<input type="checkbox"/> C1+E	<input type="checkbox"/> C	<input type="checkbox"/> C+E	<input type="checkbox"/> D1	<input type="checkbox"/> D1+E	<input type="checkbox"/> D	<input type="checkbox"/> D+E

die Streichung - für eine der oben erwähnten Klassen oder Unterklassen - des Vermerks "Automatik" (Code 78) auf seinem/ihrer Führerschein.

Er/Sie erklärt, (1)  nicht Inhaber eines europäischen Führerscheins zu sein.

dass der europäische oder ausländische Führerschein, dessen Umtausch er/sie beantragt, gültig und authentisch ist.

Erstellt in ..... am .....

Unterschrift des Antragstellers:

(1) Zutreffende(s) Kästchen ankreuzen

VOM PRÜFUNGSZENTRUM AUSZUFÜLLEN

<p>I. Prüfungszentrum/Aktennr:</p> <p>Fahrschule Nr.: .....</p>	<p>II. Bescheinigung über das Bestehen der THEORETISCHEN PRÜFUNG beziehungsweise über die Befreiung davon (1)</p> <p>KLASSE/UNTERKLASSE:</p> <p>Datum: .....</p> <p>(1) Die Befreiung von dieser Prüfung wird von der Behörde bescheinigt.</p>	<p>III. Bescheinigung über das Bestehen der PRAKTISCHEN PRÜFUNG beziehungsweise über die Befreiung davon (1)</p> <p>KLASSE/UNTERKLASSE: .....</p> <p>Datum: .....</p> <p>Einschränkungen (Codes): .....</p> <p>(1) Die Befreiung von dieser Prüfung wird von der Behörde bescheinigt.</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;"><b>lediglich für A3, A und B:</b></p> <p>IV. Ergebnis des LESETESTS (1): bestanden nicht bestanden (2)</p> <p style="text-align: right;">SIEGEL</p> <p>(1) Nicht auszufüllen für Inhaber eines Führerscheins oder eines provisorischen Führerscheins              (2) siehe Rückseite, Rahmen III</p>	<p>V. Name, Unterschrift, Datum und Siegel.</p>
--	---

VON DER BEHÖRDE AUSZUFÜLLEN

<p><b>Lediglich für C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D und D+E:</b></p> <p>Ärztliches Attest: .....</p> <p>Einschränkungen: .....</p> <p style="text-align: right;">Gültig bis: .....</p>
--

- I. Der/Die Unterzeichnete erklärt:
- als Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E von dem Faltblatt mit den medizinischen Mindestnormen bezüglich der körperlichen und psychischen Tauglichkeit zum Führen eines Motorfahrzeugs Kenntnis genommen und diese Normen verstanden zu haben,
  - von Artikel 24 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei Kenntnis genommen zu haben, durch den auferlegt wird, den Führerschein an die Behörde, die ihn ausgestellt hat, zurückzugeben, wenn die körperliche oder psychische Tauglichkeit nicht mehr den medizinischen Mindestnormen entspricht.
- Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

II. ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE ALLGEMEINE KÖRPERLICHE UND PSYCHISCHE TAUGLICHKEIT  
(lediglich für Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E)

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

- nicht an plötzlichem Bewusstseinsverlust von kurzer oder längerer Dauer, Schwindelanfällen, ungewöhnlicher Schläfrigkeit tagsüber, Bewusstseinsengung, Epilepsie, Lähmung, Stimmungsschwankungen, Gleichgewichts- und Koordinierungsstörungen, einer fortschreitenden Erkrankung, schweren Verhaltensstörungen, Störungen des Urteils-, Wahrnehmungs- und Anpassungsvermögens oder der psychomotorischen Reaktionen, Hirnerkrankungen oder Schädelverletzungen zu leiden bzw. gelitten zu haben und sich auch keiner Hirn- oder Schädeloperation unterzogen zu haben,
- nicht wegen einer psychischen Erkrankung in Behandlung zu sein beziehungsweise gewesen zu sein,
- Finger, Hände, Arme, Füße und Beine sowie die entsprechenden Gelenke normal gebrauchen zu können,
- nicht wegen einer Herz- oder Gefäßerkrankung, wegen Herzrhythmus-, Reizleitungs- oder Blutdruckstörungen in Behandlung zu sein beziehungsweise gewesen zu sein und auch nicht am Herzen operiert worden zu sein,
- nicht an Diabetes zu leiden,
- nicht alkohol- oder/und drogenabhängig zu sein,
- kein Insulin, keine Arzneimittel, Antidepressiva, Antiepileptika, Antihistaminika, Aufputzmittel oder sonstige Substanzen, die die Fahrtüchtigkeit beeinflussen können, einzunehmen und auch nicht von ihnen abhängig zu sein,
- nicht an einer schweren Leber- oder Nierenerkrankung zu leiden,
- keine anderen Anomalien, Krankheiten oder Implantate zu haben, durch die - ohne besondere Anpassungen des Fahrzeugs - das Führen eines Motorfahrzeugs beeinträchtigt oder erschwert wird.

Für die Richtigkeit der Erklärung:

Datum:

Unterschrift:

Der Bewerber, der meint, diese Erklärung nicht unterschreiben zu können, muss sich von einem Arzt seiner Wahl untersuchen lassen, der gemäß den Bestimmungen von Anlage 6 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein die notwendigen Gutachten einholt und das in Anlage 6 Ziffer VII vorgesehene Attest ausstellt.

III. ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE SEHFUNKTIONEN  
(lediglich für Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E)

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

- mit oder ohne Sehhilfe (Brille oder Kontaktlinsen) für das Führen von Kraftfahrzeugen - auch nachts - über eine ausreichende Sehschärfe zu verfügen,
- nicht wegen einer Augenkrankheit bei einem Augenarzt in Behandlung zu sein,
- weder an einem Defekt noch an einer Verengung des Gesichtsfeldes zu leiden.

Für die Richtigkeit der Erklärung:

Datum:

Unterschrift:

Der Bewerber, der meint, diese Erklärung nicht unterschreiben zu können, ODER DER DEN LESETEST NICHT BESTANDEN HAT, muss sich von einem Augenarzt seiner Wahl untersuchen lassen, der das in Anlage 6 Ziffer VIII des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein vorgesehene Attest ausstellt.

IV. ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN EINER ENTZIEHUNG DER FAHRERLAUBNIS

Ich erkläre, dass mir die Erlaubnis zum Führen eines Fahrzeugs der beantragten Klasse nicht entzogen wurde und dass ich gegebenenfalls die Prüfungen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis bestanden habe.

Datum:

Unterschrift:

V. HINWEIS

Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von 200 bis zu 2.000 EUR (zuzüglich der üblichen Zuschlagzettel) oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer eine falsche Erklärung abgegeben hat, um einen Führerschein, einen provisorischen Führerschein oder eine Schulungslicenz zu erhalten. Außerdem kann der Richter entweder eine endgültige oder eine zeitweilige Entziehung der Fahrerlaubnis für eine Dauer von mindestens acht Tagen und höchstens fünf Jahren aussprechen; die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis kann von Prüfungen/Untersuchungen abhängig gemacht werden.

VI. GILT NUR FÜR DEN FÜHRERSCHEIN

Der vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Erhalt eines Führerscheins ist der Gemeindeverwaltung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen, des Identitätsdokuments sowie zweier Lichtbilder (35 mm x 45 mm) neueren Datums vorzulegen, auf denen der Antragsteller in Vorderansicht und mit Brille, falls er gewöhnlich eine trägt, abgebildet ist. Im Falle ausreichend gerechtfertigter medizinischer oder religiöser Gründe ist ein Lichtbild, auf dem der Antragsteller eine Kopfbedeckung trägt, zulässig, sofern das Gesicht - d.h. Stirn, Wangen, Augen, Nase und Kinn - vollständig unbedeckt ist.

VII. SCHUTZ DES PRIVATLEBENS

Gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein werden die anhand des vorliegenden Formulars gesammelten Daten für die Verwaltung der Führerscheine und der als solche geltenden Dokumente vom und unter der Verantwortung des belgischen Staates, vertreten durch den für die Verkehrssicherheit zuständigen Minister, verarbeitet.  
Falls Sie die Sie betreffenden Daten einsehen wollen und gegebenenfalls eine Berichtigung beantragen möchten, wenden Sie sich bitte an die Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit - Dienst Führerschein - City Atrium, rue du Progrès/Vooruitgangstraat 56 in 1210 Brüssel.

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 20. Juli 2005 zur Festlegung der Modalitäten für die Zahlung der im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein vorgesehenen Gebühren beigefügt zu werden

Der Minister der Mobilität

R. LANDUYT

Anlage 6 zum Ministeriellen Erlass vom 20. Juli 2005 zur Festlegung der Modalitäten für die Zahlung der im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein vorgesehenen Gebühren  
 "Anlage 8 zum Ministeriellen Erlass vom 27. März 1998 zur Festlegung der Muster der Dokumente, die im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein erwähnt sind

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN**

**BESCHEINIGUNG ÜBER DIE VERLUST- ODER DIEBSTAHLERKLÄRUNG - ANTRAG AUF ERHALT EINES DUPLIKATS**

UNTERZEICHNETE(R)

BITTE WENDEN UND RÜCKSEITE AUSFÜLLEN

VON DER BEHÖRDE  
AUSZUFÜLLEN

Name und Vorname			
Geburtsdatum und -ort			
Nr. des Identitätsdokuments			
Adresse (Straße, Nr., Briefkasten)			
Postleitzahl + Gemeinde			
Nr. des Nationalregisters (fakultativ)			

Nr.: .....

ausgestellt am .....

Der Beauftragte

beantragt ein Duplikat [zutreffende(s) Kästchen ankreuzen]:

- seines/ihrer Führerscheins (bitte wenden und Rückseite ausfüllen)
- seiner/ihrer Schulungslizenz
- seines/ihrer provisorischen Führerscheins (bitte wenden und Rückseite ausfüllen)

aus folgendem Grund [zutreffende(s) Kästchen ankreuzen]:

- (50) Diebstahl (siehe nachstehende Bescheinigung über die Diebstahlerklärung)
- (51) Verlust (siehe nachstehende Bescheinigung über die Verlufterklärung)
- (52) Zerstörung
- (53) Beschädigung, Unlesbarkeit, nicht mehr getreues Lichtbild (bitte das zu ersetzende Dokument beifügen)
- (54) Entzug durch die Nationalbehörde ..... (bitte die Bescheinigung der ausländischen Behörde beifügen)
- (55) Streichung des Vermerks in Bezug auf die Entziehung der Fahrerlaubnis auf dem Führerschein (bitte das zu ersetzende Dokument beifügen)
- (56) Anwendung von Artikel 69 § 2 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein (bitte das zu ersetzende Dokument beifügen)

Er/Sie erklärt, dass ihm/ihr die Erlaubnis zum Führen eines Fahrzeugs der beantragten Klasse nicht entzogen wurde und dass er/sie gegebenenfalls die Prüfungen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis bestanden hat. Sein/Ihr Führerschein oder das als solcher geltende Dokument ist auch nicht Gegenstand eines sofortigen Entzugs gewesen.

Darüber hinaus erklärt er/sie, dass ihm/ihr zur Kenntnis gebracht wurde, dass das Dokument, zu dessen Ersetzung ein Duplikat ausgestellt wurde, seine Gültigkeit verliert, und verpflichtet sich, falls er/sie wieder in den Besitz des abhanden gekommenen Dokuments gelangt, es der Behörde, die es ausgestellt hat, zurückzugeben.

Erstellt in ..... am .....

Unterschrift:

**BESCHEINIGUNG ÜBER DIE VERLUST- ODER DIEBSTAHLERKLÄRUNG** Von der föderalen oder lokalen Polizei auszufüllen

Der/Die Unterzeichnete .....

bescheinigt, dass oben erwähnte Person am ..... (1)  den Verlust  den Diebstahl

(1)  ihres Führerscheins  ihrer Schulungslizenz  ihres provisorischen Führerscheins

zwecks Erlangung eines Duplikats gemeldet hat.

Siegel Ausgestellt in ..... am .....

..... Unterschrift

(1) den zutreffenden Grund und das zu ersetzende Dokument ankreuzen

## I. Belgischer nationaler Führerschein, ausgestellt vor dem 1. Januar 1989 (1)

- Klasse A: A3 und A  
 Klasse B: A3, A, B und B+E  
 Klasse C: A3, A, B, B+E, C1, C1+E, C und C+E  
 Klasse D: A3, A, B, B+E, C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D und D+E  
 Klasse AF: A3 oder A mit Vermerk der Fahrzeuganpassung  
 Klasse BF: B mit Vermerk der Fahrzeuganpassung

## II. Belgischer Führerschein nach EU-Muster, ausgestellt zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 30. September 1998 (1)

- Klasse A3: A3  
 Klasse A2: A3 und A oder A  $\leq 25$  kW und  $\leq 0,16$  kW/kg, wenn der Führerschein vor weniger als zwei Jahren ausgestellt wurde  
 Klasse A1: A3 und A  
 Klasse B: A3 und B  
 Klasse BE: A3, B und B+E  
 Klasse C: A3, B, C1 und C  
 Klasse CE: A3, B, B+E, C1, C1+E, C und C+E  
 Klasse D: A3, B, D1 und D  
 Klasse DE: A3, B, B+E, D1, D1+E, D und D+E  
 Klassen CE und D: A3, B, B+E, C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D und D+E

III. Belgischer Führerschein nach EU-Muster, ausgestellt nach dem 30. September 1998  
Klasse(n) oder Unterklasse(n) (1):

<input type="checkbox"/> A3	<input type="checkbox"/> A $\leq 25$ kW und $\leq 0,16$ kW/kg	<input type="checkbox"/> A	<input type="checkbox"/> B	<input type="checkbox"/> B+E			
<input type="checkbox"/> C1	<input type="checkbox"/> C1+E	<input type="checkbox"/> C	<input type="checkbox"/> C+E	<input type="checkbox"/> D1	<input type="checkbox"/> D1+E	<input type="checkbox"/> D	<input type="checkbox"/> D+E

## IV. Provisorischer Führerschein (1)

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Klasse A3                                   | <input type="checkbox"/> Unterklasse C1   |
| <input type="checkbox"/> Klasse A2                                   | <input type="checkbox"/> Unterklasse C1+E   |
| <input type="checkbox"/> Klasse A1                                   | <input type="checkbox"/> Klasse C   |
| <input type="checkbox"/> Klasse A $\leq 25$ kW und $\leq 0,16$ kW/kg | <input type="checkbox"/> Klasse C+E   |
| <input type="checkbox"/> Klasse A                                    | <input type="checkbox"/> Unterklasse D1   |
| <input type="checkbox"/> Klasse B                                    | <input type="checkbox"/> Unterklasse D1+E   |
| <input type="checkbox"/> Muster 1                                    | <input type="checkbox"/> Klasse D   |
| <input type="checkbox"/> Muster 2                                    | <input type="checkbox"/> Klasse D+E   |
| <input type="checkbox"/> Muster 3                                    | <input type="checkbox"/> Schulung im Hinblick auf die Streichung des Vermerks "Automatik" |
| <input type="checkbox"/> Klasse B+E                                  |   |

Mir ist bekannt, dass ich in Anwendung von Artikel 24 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei meinen Führerschein der Behörde, die ihn ausgestellt hat, zurückgeben muss, wenn die körperliche oder psychische Tauglichkeit nicht mehr den medizinischen Mindestnormen zum Führen eines Motorfahrzeugs entspricht. Die Behörde hat mir ein Faltblatt mit den Mindestnormen für die Klassen A3, A, B und B+E ausgehändigt.

Der vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Erhalt eines Duplikats ist unter Beifügung des Identitätsdokuments sowie - für das Duplikat eines Führerscheins - zweier Lichtbilder (35 mm x 45 mm) neueren Datums vorzulegen, auf denen der Antragsteller in Vorderansicht und mit Brille, falls er gewöhnlich eine trägt, abgebildet ist. Im Falle ausreichend gerechtfertigter medizinischer oder religiöser Gründe ist ein Lichtbild, auf dem der Antragsteller eine Kopfbedeckung trägt, zulässig, sofern das Gesicht - d.h. Stirn, Wangen, Augen, Nase und Kinn - vollständig unbedeckt ist.

Gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein werden die anhand des vorliegenden Formulars gesammelten Daten für die Verwaltung der Führerscheine und der als solche geltenden Dokumente vom und unter der Verantwortung des belgischen Staates, vertreten durch den für die Verkehrssicherheit zuständigen Minister, verarbeitet.

Falls Sie die Sie betreffenden Daten einsehen wollen und gegebenenfalls eine Berichtigung beantragen möchten, wenden Sie sich bitte an die Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit - Dienst Führerschein - City Atrium, rue du Progrès/Vooruitgangstraat 56 in 1210 Brüssel.

(1) Zutreffende(s) Kästchen ankreuzen"

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 20. Juli 2005 zur Festlegung der Modalitäten für die Zahlung der im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein vorgesehenen Gebühren beigefügt zu werden

Der Minister der Mobilität

R. LANDUYT



